

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11-12-2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) am 04-01-2019 erfolgt.

2. Die Gemeindevertretung hat am 11-12-2018 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

3. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04-02-2019 bis 08-03-2019 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 01-03-2019 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 29-01-2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26-03-2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus dem Text am 26-03-2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Delve, den 27.03.2019

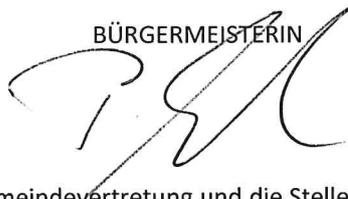
BÜRGERMEISTERIN



7. Die B-Plansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Delve, den 27.03.2019

BÜRGERMEISTERIN



8. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.04.2019 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 15.04.2019 in Kraft getreten.

Delve, den 16.04.2019

BÜRGERMEISTERIN



**Präambel:**

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2019 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, 2. Änderung für das Gebiet „nordwestlich der Süderstraße, östlich der Schule, im Norden begrenzt durch die Straßen Grüner Weg und Möhlenbarg“, bestehend aus dem Text, erlassen:

**TEXT****1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

*Der Punkt 1.2 wird neu eingefügt und ersetzt die entsprechende zeichnerische Darstellung im Teil A (Planzeichnung):*

**1.2 Zahl der Vollgeschosse**

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete wird mit maximal 2 festgesetzt.

**2. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN  
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)**

**Der Punkt 2.1 - Außenwandgestaltung erhält die folgende Fassung:**

Verblendmauerwerk, Putz, Holz oder Faserzement.

Teilflächen aus anderen Materialien sind bis zu einem Flächenanteil von 35 v.H zulässig.

**Der Punkt 2.2 - Dachform erhält die folgende Fassung:**

Sattel-, Krüppelwalm-, Walm-, Zelt- oder Pultdach

**Der Punkt 2.3 - Dachneigung erhält die folgende Fassung:**

Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdach:

30 – 48 Grad

Zelt- und Pultdach:

15 – 30 Grad

Untergeordnete Dächer sind allgemein zulässig bis zu einer Neigung von max. 60 Grad. Wintergärten und Windfänge sind allgemein zulässig mit einer Dachneigung von 0 - 15 Grad oder wie das zugehörige Gebäude.

**Der Punkt 2.4 - Dacheindeckung erhält die folgende Fassung:**

Pfannen- oder Schiefereindeckung oder Vegetationsdächer sowie flächige Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie. Auf den Baugrundstücken Nr. 1 bis Nr. 6 sowie Nr. 21 ist zusätzlich eine Reeteindeckung zulässig.

**Die Punkte 2.5 - 2.6 gelten weiterhin.**

**Der Punkt 2.7 erhält die folgende Fassung:**

Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Straßenverkehrsflächen sind nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 0,80 m über Oberkante Fahrbahn zulässig.

**Der Punkt 2.8 gilt weiterhin.**

### **3. HÖHE BAULICHER ANLAGEN**

#### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)**

**Der Punkt 3.1 erhält die folgende Fassung:**

Die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden (Rohbau) werden für sämtliche Baugrundstücke mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Straßenverkehrsfläche -Gehweg- festgesetzt.

**Der Punkt 3.2 erhält die folgende Fassung:**

Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen über Oberkante Erdgeschoßfußboden (Rohbau) ist mit 9,0 m festgesetzt.

**Die Punkte 4. und 5. gelten weiterhin.**